

TAX ALERT



NEWSLETTER | Nr. 16 - 7. März 2014

Änderungen des Steuergesetzbuchs und der Steuerverfahrens- Ordnung

In dem Rumänischen Amtsblatt *Monitorul Oficial al Romaniei* Ausgabe 108 / 12.02.2014 wurde der Regierungsbeschluss mit Nr. 77 über die Änderung und Ergänzung der durch Regierungsbeschluss mit Nr. 44 / 2004 genehmigten methodologischen Anwendungsvorschriften des Gesetzes Nr. 571 / 2003 über das Steuergesetzbuch veröffentlicht.

Die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen der methodologischen Anwendungsvorschriften des Steuergesetzbuches betreffen die folgenden Punkte:

STEUERGESETZBUCH

Die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen zum Steuergesetzbuch beziehen sich auf die folgenden Punkte:

II. Titel – Ertragssteuer

- ▶ Es wird klar gemacht, dass die Einkommen aus dem Verkauf / der Abtretung der Beteiligungen an einem rumänischen Rechtsträger von einem Rechtsträger, der in einem **Staat ansässig ist, mit dem Rumänien kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, bezüglich der Berechnung der Ertragssteuer als steuerpflichtig betrachtet werden.**

V. Titel – Steuer auf Einkommen, die von Rumänien von Nichtansässigen erzielt werden

- ▶ Die Rückerstattung der Quellensteuer, deren Wert über die in den Doppelbesteuerungsabkommen oder in den europäischen Gesetzen vorgesehenen Steuersätze hinausgeht, erfolgt gemäß den neuen in der Steuerverfahrensordnung eingeführten Bestimmungen.

VI. Titel – Mehrwertsteuer

- ▶ Es werden neue Vorschriften bezüglich der Telekommunikations- Dienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und der elektronisch erbrachten Dienstleistungen eingeführt, und zwar:
 - Vorschriften über den Ort der Erbringung solcher Dienstleistungen für Mehrwertsteuerzwecke;

- Bestimmungen über die Sonderregelung bezüglich dieser Dienstleistungen, die von nicht in der EU ansässigen steuerpflichtigen Personen, sowie von **steuerpflichtigen Personen, die in der EU, aber in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässig sind**, erbracht werden.
- ▶▶ Es werden Anmerkungen bezüglich der MWSt.- Unterschiede eingeführt, die von den Steuerprüfungsbehörden durch Beschlüsse festgesetzt werden, deren Vollstreckung durch die Gerichte eingestellt wurde. In diesem Sinne werden diese Unterschiede in die Abrechnung des Steuerzeitraums, in dem die Einstellung der Vollstreckung des Beschlusses endete, miteinbezogen.

VII. Titel – Verbrauchssteuer

- ▶▶ Es werden Vorschriften über die Verwertung der verbrauchssteuerpflichtigen Waren eingeführt, die sich im Besitz der Unternehmen im Konkursverfahren befinden;
- ▶▶ Die Höhe der Verbrauchssteuer für Platinschmuck oder für Schmuck in Kombination mit Gold wird geändert (2 Euro / Gramm).

STEUERVERFAHRENSORDNUNG

Unter den wichtigsten Änderungen und Ergänzungen zur Steuerverfahrensordnung zählen auch:

- ▶▶ Es wird die Pflicht eingeführt, bis zum 28. Februar des laufenden Jahres fürs abgelaufene Jahr eine **jährliche Erklärung über die Einkommen, die an jeden Empfänger gezahlt wurden, der in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässig ist**, abzugeben. Die Erklärungspflichten beziehen sich auf die folgenden Einkommenskategorien:
 - Arbeitseinkünfte;
 - Vergütungen, die an die Geschäftsführer und an andere ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden;
 - Lebensversicherungsprodukte, die von keinen anderen Rechtsinstrumenten der EU gedeckt sind, im Falle des Informationsaustausches oder anderer ähnlichen Maßnahmen;
 - Renten.
- ▶▶ Es werden ferner Vorschriften bezüglich der **Erklärungspflichten der in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässigen Steuerzahler, die Erträge aus sich in Rumänien befindenden Immobilien** erzielen, sowie bezüglich der Erklärungspflichten der Personen, die **den Besitz einer sich in Rumänien befindenden Immobilie erwerben**, eingeführt.
- ▶▶ Es werden neue Vorschriften bezüglich der Bescheinigung der Steuererklärungen eingeführt, bzw.:
 - Die Bescheinigung der Steuererklärungen wird **fakultativ**;
 - Die Bescheinigung der Steuererklärungen durch einen Steuerberater stellt ein **Bewertungskriterium in der Risikoanalyse zur Auswahl der Steuerzahler für die Steuerprüfung**, und zwar im Sinne der **Risikominderung** für den jeweiligen Steuerzahler, dar.
- ▶▶ Es werden Sonderbestimmungen bezüglich der **Erstattung der Mehrwertsteuer** eingeführt. Dementsprechend erfolgt die Rückerstattung der MwSt. mit **nachträglicher Steuerprüfung** im Falle der Abrechnung mit negativem Mehrwertsteuerbetrag mit der Option zur Rückzahlung für den nach dem 1. März 2014 endenden Steuerzeitraum, für den der zur Rückerstattung verlangte Betrag **nicht über 45.000 RON hinausgeht**.
- ▶▶ Es werden Sonderbestimmungen bezüglich der **Rückerstattung der an der Quelle einbehaltenen Steuerforderungen** eingeführt. Wenn der Zahler eine höhere Einkommenssteuer als die gesetzlich geschuldete Steuer an der Quelle einbehalten hat, **erfolgt die Rückerstattung durch den Zahler**, wobei die durch den Zahler rückerstatteten Beträge **von diesem mit den gleichen**

Steuerpflichten berichtigt werden, die im Steuerzeitraum zu zahlen sind, in dem die Rückerstattung vorgenommen wurde.

- ▶▶ **Ab dem 1. März 2014 wird der Zinssatz 0,03% für jeden Verzugstag betragen.**

Sonstige steuerrechtliche Änderungen:

- ▶▶ Die Stromkäufer, deren Haupttätigkeit der Stromweiterverkauf ist, die bis zum 10. Dezember 2013 keine Erklärung in diesem Sinne abgegeben haben, können diese Erklärung bis zum 31. März 2014 abgeben. Im Falle der verspäteten Abgabe der Erklärungen hat der Versorger auf Ersuchen des Kunden die Möglichkeit, Korrekturrechnungen zwecks der Anwendung der Reverse-Charge auszustellen.

Tax Alert ist eine Auswahl von Neuentwicklungen im gesetzlichen Bereich und hat einen ausschließlich informativen Charakter. **Tax Alert** ist nicht als Beratungsleistung zu betrachten. Wir übernehmen keine Haftung in diesem Sinne. Für weitere Fragen zu den angeführten Sachverhalten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Sollten Sie die Mazars Newsletters kostenlos empfangen wollen, bitten wir Sie eine kurze Mitteilung an news@mazars.ro zu schicken, in der Sie Ihren Namen und Vornamen, Ihre Funktion sowie den Namen der Gesellschaft angeben.

KONTAKT

Mazars in Rumänien

Bd. Dimitrie Pompeiu, nr. 6E, etaj 5
Pipera Business Tower
Sector 2, RO-020335, Bukarest, Rumänien

Tel: +40 21 528 57 57
Fax: +40 21 528 57 50

E-Mail: contact@mazars.ro
www.mazars.ro / www.mazars.com

Jean-Pierre VIGROUX
Managing Partner



René SCHÖB
Partner
Head of Tax Advisory

